

Bundesgericht 4A_19/2013 d 30.04.2013 nicht publ.

Erkundigungspflicht des Stellvertreters

Leitsatz

Der Antragsteller muss sich bei der Beurteilung einer Anzeigepflichtverletzung das Wissen seines Stellvertreters anrechnen lassen (Art. 5 Abs. 1 VVG). Dieser muss nicht nur ernsthaft nachdenken, ihn trifft auch eine Erkundigungspflicht.

Sachverhalt

Ein 18-jähriger Mann beantragte den Abschluss seiner gemischten Lebensversicherung mit zusätzlicher Versicherung einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Der Antrag wurde von seinem Vater mitunterzeichnet. Im Antragsformular wurde die Frage nach gesundheitlichen Störungen während den letzten fünf Jahren verneint.

Zwölf Jahre später beantragte der Versicherungsnehmer bei der IV eine volle Rente wegen gravierenden psychischen Problemen. Er gab an, dass diese Krankheit seit acht Jahren bestehe. Da der Versicherungsnehmer parallel zum Antrag auf IV-Leistungen auch solche aus der Erwerbsunfähigkeitsversicherung verlangte, forderte der Versicherer Einsicht in die IV-Akten. Gestützt auf die dabei gewonnenen Erkenntnisse kündigte der Versicherer den Vertrag wegen Verletzung der Anzeigepflicht.

Der Versicherungsnehmer bestritt die Zulässigkeit der Kündigung. Das erstinstanzliche Gericht gab ihm Recht, das Kantonsgericht hingegen dem Versicherer.

Erwägungen

Das Kantonsgericht begründete die Anzeigepflichtverletzung damit, dass der Versicherungsnehmer einen nur vier Monate vor Vertragsabschluss begangenen Suizidversuch mit anschliessender Hospitalisierung verschwieg. Der Versicherungsnehmer hielt dem entgegen, dass er aufgrund seines jugendlichen Alters und seiner fehlenden Lebenserfahrung in seiner seelischen Verfassung, die er als Liebeskummer wahrgenommen habe, keinen Zustand mit Krankheitswert erkannte und auch nicht hätte erkennen müssen.

Das Bundesgericht liess offen, ob diesem Argument gefolgt werden kann, da in jedem Fall für den den Antrag mitunterzeichnenden Vater der Krankheitswert erkennbar war, wobei es keine Rolle spielt, ob er ihn erkannte oder bloss hätte erkennen können. Damit stellt sich die Frage, ob sich der Versicherungsnehmer das Wissen und das Wissenmüssen seines Vaters anrechnen lassen muss.

Der Versicherungsnehmer liess seinen Vater neben sich den Antrag unterzeichnen und ihn bestätigen, dass die darin enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Ob er seinen Vater dazu veranlasst hat oder dessen Handlungen bloss zuliess, kann offen bleiben. Jedenfalls hat er zumindest geduldet, dass sein Vater gegenüber dem Versicherer eine Wissenserklärung abgab. *Soweit er damit seinem Vater nicht stillschweigend eine Vollmacht zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung erteilte, gab er damit ..., wenn auch allenfalls unbewusst, eine Vollmacht zur Abgabe der Erklärung in einer Weise kund, dass der Versicherer nach Treu und Glauben auf eine Bevollmächtigung schliessen durfte und er sich gegenüber diesem nicht auf die fehlende Vertretungsmacht seines Vaters zur Abgabe der Erklärung berufen kann. Er muss sich das Wissen bzw. Wissenmüssen seines Vaters damit nach den allgemeinen Regeln über die Stellvertretung anrechnen lassen.*

Der Einwand, dass auch für den Vater der Krankheitswert der psychischen Störungen nicht erkennbar gewesen sei, grenzt nach Auffassung des Bundesgerichts ans Trölerische. Angenommen, der Vater habe tatsächlich nichts vom Suizidversuch und der anschliessenden Hospitalisierung gewusst, so hätte er seinen Sohn jedenfalls im Einzelnen über kürzlich erfolgte Arztbesuche oder Spitalaufenthalte befragen müssen, bevor er den Antrag mitunterzeichnete. Dabei hätte er zweifelsohne vom bloss vier Monate vorher erfolgten Vorfall erfahren.

Anmerkungen

Das Bundesgericht ruft die Regelung von Art. 5 Abs. 1 VVG in Erinnerung, wonach sich der Versicherungsnehmer das Wissen und das Wissenmüssen seines Stellvertreters anrechnen muss. Erstaunlich ist der Hinweis, dass der Vater – hätte er nichts vom Suizidversuch gewusst – die Pflicht gehabt hätte, sich vor der Unterzeichnung des Antrages seinen Sohn *im Einzelnen* hätte *befragen* müssen (Erw. 3.1 in fine). Für den Versicherungsnehmer gilt, dass ihn keine Erkundigungspflicht trifft, er muss lediglich ernsthaft über die Fragen des Versicherers nachdenken (BGer 9C_199/2008 vom 19.11.2008). Dies gilt offenbar für den Stellvertreter nicht: Diesen trifft nach dem vorliegenden Entscheid eine Erkundigungspflicht. Erstaunlich dabei ist, dass das Bundesgericht diese Pflicht eher beiläufig erwähnt und mit keinem Wort begründet.